

GRILLORDNUNG

(1) Die Benutzung der Grilleinrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr. Der Umgang mit dem Grill sowie die Beaufsichtigung der brennenden Glut obliegt grundsätzlich einer erwachsenen, volljährigen Person, welche die komplette Verantwortung dafür trägt.

Das Grillen ist **nur bis 18:00 Uhr (Parkschließung)** erlaubt!

Bitte nur grillfertig-vorportionierte Fleisch-, Wurst- oder Essenswaren verwenden!

(2) Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Kohleglut auf Ihrem Grill vollkommen erloschen ist. Lassen Sie den Grill **-niemals- ohne Aufsicht** brennen!

(3) Verlassen Sie den Grillplatz erst dann, nachdem Sie komplett überprüft haben, ob auch wirklich alles in einem ordnungsgemäßen & unbedenklichen Zustand ist.

(4) Verwenden Sie zum Grillen nur unsere festinstallierten Grilleinrichtungen. Verwenden Sie zum Grillen nur einwandfreie Grillholzkohle, auf keinen Fall etwas anderes.

(Brenn-)Holz, Äste oder Buschwerk zum Anfeuern, bzw. Grillen sind nicht erlaubt!

Bitte auch keine Abfälle oder Unrat in die Glut werfen!

Zum Anzünden verwenden Sie nur handelsübliche „feste“ Grillanzünder. **Flüssige** oder **gasförmige** Zündmittel wie Benzin, Petroleum, Brennsprit, Brennpasten, Gas, Spraydosen oder ähnliches sind im Park **komplett verboten!**



(5) Das Mitbringen, das Aufstellen & das Benutzen von eigenen, selbstmitgebrachten Grillgeräten (*Gas-, Einweg-, Tisch-, Kugel-, Campinggrills oder gasbetriebene Campingutensilien usw.*) sind im Park **nicht erlaubt**. Es dürfen ausschließlich **nur** die festinstallierten Grillstationen benutzt und verwendet werden.

Es darf zudem auch nur dort gegrillt werden, wo es durch den Grillplan explizit ausgewiesen ist.



(6) Bitte **UNBEDINGT** die Asche zum Auskühlen auf der Grillstelle liegen lassen, die Asche wird dann von uns weggeräumt, der Grill wird auch von uns saubergemacht.

Bitte auf keinen Fall die Asche in einem der Abfall-Behälter entsorgen => **BRANDGEFAHR!**

(7) Das Aufstellen von Tee- oder „Wasser-Selbst-Kochgeräten“ ist auf Wiesen- & Rasenflächen sowie auf den Tischen & Bänken **nicht** gestattet. Bitte **nur** auf festem **-nicht brennbaren-** Untergrund (sprich: die Steinplatte mit dem „roten T“ oder auf der Pflaster-/Schotterfläche vor der Hütte /Grillplatz) aufstellen und dort nutzen.



Die Parkaufsicht ist von der Parkleitung dazu beauftragt, bei Zuwiderhandlung / Ignorieren der Punkte (5) und (7) diese Geräte mit Wasser zu löschen und bis zum Antritt des Heimweges in Verwahrung zu nehmen. [gilt auch für evtl. mitgebrachte / verbotenerweise aufgestellte (Grill-)geräte]

(8) Für Schäden, die man beim Grillen verursacht, die evtl. anderen Parkgästen zugefügt werden oder die durch einen fahrlässigen Umgang mit Feuer oder dem Grillen entstehen, müssen wir den Verursacher haftbar machen. Für Schäden an Personen, Objekten oder Gegenständen, (*ganz gleich, ob es sich hierbei um das Eigentum oder das Eigentum Dritter handelt*) welche auf ein fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, obliegen ebenfalls stets der eigenen Haftung & Verantwortung.

(9) Liegegebliebene Sachen, Wertgegenstände oder verlorengegangene Kleidung fallen ebenfalls **nicht** in unseren Haftungs-/ Verantwortungsbereich.

(10) Das Bemalen der Wege, Plätze oder Hüttenwände mit Straßenmalkreide oder Holzkohlestückchen ist ebenfalls nicht erlaubt, Reinigungs- oder Entfernungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Bei längeren Hitze- oder Dürre-Perioden kann ggf. das Grillen im Park vorübergehend eingestellt / untersagt werden.



Es gilt die allgemeine Brandschutzordnung (Teil A) nach DIN 14096 zu beachten (im Park & teilweise auch an versch. Grillhütten aushängend!)